

Antrag:

I. Für die im Bereich der Stadt Wien eingerichteten fünf Wohnungskommissionen gilt die nachstehende Geschäftsordnung:

- 1) Jede Kommission besteht aus einem vom zuständigen amtsführenden Stadtrat zu nominierenden nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und einer vom zuständigen Gemeinderatsausschuß zu bestimmenden Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn höchstens jedoch fünfzehn betragen muß. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder verteilt. Bei gleichen Mandatsansprüchen ist bei der Zuteilung die Stimmenstärke der betroffenen Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl heranzuziehen.

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben dem zuständigen amtsführenden Stadtrat die auf ihre Partei entfallenden Kommissionsmitglieder binnen 30 Tagen nach Aufforderung namhaft zu machen. Diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode plus sechs Monate als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) hat die jeweilige Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode eine neuerliche Nominierung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Für die Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich.

Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, so erfolgt die Bestellung der nicht namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Mehrheitswahl im zuständigen Gemeinderatsausschuß. Die Kommissionen gehen auf eine Beschlußfassung des Gemeinderates zurück, ihre Konstituierung nimmt der zuständige amtsführende Stadtrat vor.

Den Kommissionen sind beamtete Sekretäre sowie das sonst erforderliche Personal beizugeben. Der Sekretär ist gleichzeitig in den Fällen, in denen sich nicht der Vorsitzende die Berichterstattung vorbehält, oder andere Mitglieder beauftragt, mit der Berichterstattung betraut.

Um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise aller Kommissionen zu gewährleisten, ist ein Koordinator zu bestellen.

2) Beschlußerfordernisse:

Die Kommissionen tagen nach Bedarf, jedoch mindestens 10 x jährlich bzw. wenn es ein Drittel der Zahl der Mitglieder beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Die formelle Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den zuständigen amtsführenden Stadtrat. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher sich der Vorsitzende anschließt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich. Ist der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, ist vor Eintreten in die Tagesordnung von der Kommission ein Vertreter ad hoc zu wählen. Bis zu dieser Wahl hat das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung zu leiten. Beamte der angesprochenen Dienststellen können beigezogen werden. Alle Mitglieder der Kommissionen unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht über Umstände ihrer Tätigkeit, die anlässlich der Konstituierung dem Stadtrat zu geloben ist.

3) Sitz der Kommissionen:

Für die Kommissionen werden vom Magistrat der Stadt Wien ein Sitzungszimmer und die erforderlichen Büroräume bereitgestellt.

Zur Entgegennahme von Beschwerden wird von den Sekretären ein wöchentlicher Sprechtag, dezentral im örtlichen Bereich, durchgeführt. Jede an den Sekretär herangetragene Beschwerde (schriftlich oder mündlich) gilt als Antrag an die Kommission.

4) Wirkungskreis:

Örtlich nach Bezirksgruppen, sachlich als Empfehlung an den Stadtrat über Beschwerden von Mietern, Mitbewohnern und Wohnungswerbern (z.B. über Vormerkung, Zuweisung etc.). Der Vorsitzende erstellt gemeinsam mit dem Sekretär die Tagesordnung der Kommissionssitzung.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Sonstige, beim Magistrat der Stadt Wien eingerichtete Beschwerdestellen, haben diesbezügliche Fälle den Kommissionen abzutreten.

5) Beschwerden der Volksanwaltschaft sowie Beschwerden, die auf Grund laufender Verfahren in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte oder anderer Gremien (z.B. Schlichtungsstellen) fallen, sind nicht von den Kommissionen zu behandeln.

Einschreiter sind innerhalb von 3 Monaten von der Erledigung bzw. vom Bearbeitungsstand durch den Kommissionsvorsitzenden zu informieren.

6) Die Beratungen erfolgen auf Grund der Beschwerdeschrift, der dazu ergangenen schriftlichen oder mündlichen Berichte der Dienststellen, sowie der vom Sekretär erstellten Sachverhaltsdarstellung.

7) Vorsitzendenkonferenz:

Falls erforderlich, treffen die Vorsitzenden der Kommissionen zur gemeinsamen Beratung und eventuellen Koordinierung zusammen, dies unter unbedingter Beziehung des Koordinators.

II. Für die Tätigkeit der einzelnen stimmberechtigten Kommissionsmitglieder (nicht jedoch Angehörige gesetzgebender Gremien, Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter) ist eine monatliche Vergütung festzusetzen, die auf Ansatz 4810, Post 727, Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen zu verrechnen ist.

Die Höhe der Vergütung beträgt bei Vorsitzenden das Doppelte des Bezuges der Mitglieder der Bezirksvertretung. Bei Kommissionsmitgliedern, die keinerlei Mandat innehaben, beträgt die Vergütung 90 v.H. des Bezuges eines Mitgliedes der Bezirksvertretung. Bei Kommissionsmitgliedern die gleichzeitig Bezirksräte sind beträgt das Entgelt das vierfache einer Kommissionsgebühr, bei Ersatzmitgliedern das Doppelte einer Kommissionsgebühr, jedoch nur, wenn sie voll stimmberechtigt ein Kommissionsmitglied vertreten.